



Wegleitung zur Prüfungsordnung

über die Höhere Fachprüfung für Naturheilpraktikerin und Naturheilpraktiker

in den Fachrichtungen

- Ayurveda-Medizin
- Homöopathie
- Traditionelle Chinesische Medizin TCM
- Traditionelle Europäische Naturheilkunde TEN

modular mit Abschlussprüfung

Falls aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder weibliche Schreibweise verwendet wird, bezieht sie sich jeweils auf beide Geschlechter.

Datum
15. September 2020



Änderungen 2020

- 1.4 Fachrichtungen
- 3.3 Modulabschlüsse
- 4.1 Zeitlicher Ablauf
- 4.2 Ausschreibung
- 4.3 Anmeldung und Kosten
- 4.4 Rücktritt
- 4.6 Zulassungsentscheid
- 4.7 Ausstand
- 5.1 Übersicht über den Ablauf
- 5.2 Inhaltliche Anforderungen in den Prüfungsteilen
- 5.4 Prüfungsteil P2 (Voraussetzung)
- 6.1 Qualifikationssitzung
- 6.2 Bestimmungen der Übergangsregelungen

Trägerschaft1

Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin OdA AM

Herausgeber

Qualitätssicherungskommission der OdA AM

Geschäftsstelle

Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin OdA AM
Wengistrasse 11
4500 Solothurn
+41 (0)32 623 01 80
examen@oda-am.ch
www.oda-am.ch



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Zweck der Wegleitung	4
1.2	Trägerschaft und Ansprechstelle	4
1.3	Kompetenzen gemäss Berufsbild	5
1.4	Fachrichtungen	8
2	Weg zum Diplom	8
3	Ausbildung	9
3.1	Voraussetzung	9
3.2	Ausbildungsstruktur	9
3.3	Modulabschlüsse	9
3.4	Modulbesuch oder Gleichwertigkeitsverfahren	10
3.5	Zertifikat OdA AM	10
4	Zulassung zur Höheren Fachprüfung	11
4.1	Zeitlicher Ablauf	11
4.2	Ausschreibung	11
4.3	Anmeldung und Kosten	11
4.4	Rücktritt	11
4.5	Leitfaden zur HFP	11
4.6	Zulassungsentscheid	12
4.7	Ausstand der Prüfungsexperten	12
5	Abschlussprüfung	12
5.1	Übersicht über den Ablauf	12
5.2	Inhaltliche Anforderungen in den Prüfungsteilen	12
5.3	Prüfungsteil P1: Fallstudie	13
5.4	Prüfungsteil P2: Fachgespräch zur Fallstudie	14
5.5	Prüfungsteil P3: Fallbearbeitung	15
5.6	Prüfungsteil P4: Praktische Arbeit	16
5.7	Aufgebot	18
5.8	Kommunikation des Resultats	18
6	Schlussbestimmungen	19
6.1	Qualifikationssitzung der QSK AM	19
6.2	Bestimmungen der Übergangsregelung	19
6.3	Inkrafttreten und Gültigkeit	19

Anhänge

Berufsbild Naturheilpraktiker/in

Fachrichtungsressourcen Ayurveda-Medizin (inkl. Beilagen)

Fachrichtungsressourcen Homöopathie (inkl. Beilagen)

Fachrichtungsressourcen Trad. Chinesische Medizin (inkl. Beilagen)

Fachrichtungsressourcen Trad. Europäische Naturheilkunde (inkl. Beilagen)

Übergangsregelung für die Anforderungen an die Fachrichtung TEN

Gleichwertigkeit von Berufsabschlüssen zu einzelnen Modulen



1 Einleitung

1.1 Zweck der Wegleitung

Diese Wegleitung wird gemäss Ziffer. 2.21 Bst. a der Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung (HFP) für Naturheilpraktikerin und Naturheilpraktiker vom 15.09.2020 von der QSK AM erlassen. Sie ist eine Ergänzung zur Prüfungsordnung und ermöglicht den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine sorgfältige und zielorientierte Prüfungsvorbereitung. Die Qualitätssicherungskommission (QSK AM) wird diese Wegleitung bei Bedarf überarbeiten und den Anforderungen anpassen.

Die Wegleitung orientiert über

- den zeitlichen und organisatorischen Ablauf der höheren Fachprüfung,
- die Module und ihre Abschlüsse,
- den Inhalt und den Ablauf der höheren Fachprüfung.

1.2 Trägerschaft und Ansprechstelle

Trägerschaft der Höheren Fachprüfung ist die Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin Schweiz (Oda AM). Ihre Mitglieder sind:

APTN	Association des Practiciens en Thérapie Naturelles
eduCAM Swiss	Verband Fachschulen Naturheilkunde Schweiz
FPTH	Schweizerische Foederation für Phytotherapie
HVS	Homöopathie Verband Schweiz
NVS	Naturärzte Vereinigung Schweiz
SEBIM	Schweizerische Gesellschaft für Energie-, Bioresonanz- und Informationsmedizin
SVANAH	Schweizerischer Verband der anerkannten NaturheilpraktikerInnen
SVMAN	Schweizerischer Verband Maharishi Ayurveda
TCM Fachverband Schweiz	

Ansprechstelle für Kandidaten und Kandidatinnen ist die Geschäftsstelle:

Geschäftsstelle

Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin Oda AM
Wengistrasse 11
4500 Solothurn
+41 (0)32 623 01 80
examen@oda-am.ch
www.oda-am.ch



1.3 Kompetenzen gemäss Berufsbild¹

A. Alternativmedizinisch handeln

Die Naturheilpraktikerin mit eidg. Diplom, der Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom ist eine Fachperson im Gesundheitswesen, welche basierend auf einem alternativmedizinischen System Menschen bei gesundheitlichen Störungen behandelt, berät, begleitet und unterstützt. Dazu schätzt sie/er den allgemeinen Gesundheitszustand der Patientinnen und Patienten soweit möglich auch medizinisch ein.

A1 Gestaltet Therapieprozesse mittels eines alternativmedizinischen Gesamtsystems	Die Naturheilpraktikerin mit eidg. Diplom, der Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom arbeitet auf der Basis eines von ihr/ihm erlernten alternativmedizinischen Gesamtsystems, um Erkrankungen zu lindern, zur Heilung anzuregen und die Gesundheit zu stärken. Sie/er erhebt individuelle Befunde und leitet therapeutische Massnahmen ein zur Initialisierung und Lenkung von entsprechenden Genesungsprozessen.
A2 Betreut Patientinnen und Patienten in unterschiedlichen Krankheitsphasen nach alternativmedizinischen Grundätzen	Die Naturheilpraktikerin mit eidg. Diplom, der Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom nimmt eine medizinische Einschätzung vor, die sicherstellt, dass mit alternativmedizinischen Therapiemitteln ohne Gesundheitsgefährdung wirksam gearbeitet werden kann. Sie/er behandelt Patientinnen und Patienten sowohl bei akuten als auch chronischen Krankheitszuständen und betreut und begleitet sie durch verschiedene Krankheits- und Gesundheitsphasen. Sie/er schätzt das vorliegende Krankheitsgeschehen aus der Sicht der eigenen Kompetenzen und Zuständigkeiten ein und weist Patientinnen und Patienten für notwendige weiterführende Beurteilungen, Therapien oder Massnahmen an Ärzt/innen oder andere Fachpersonen weiter.
A3 Stärkt die Patienten-Ressourcen und fördert die Gesundheitskompetenz	Die Naturheilpraktikerin mit eidg. Diplom, der Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom arbeitet mit den individuell bei den Patientinnen und Patienten vorhandenen Fähigkeiten, Ressourcen und Bewältigungsstrategien und fördert die Gesundheitskompetenz zusätzlich zur bereits durch die alternativmedizinische Therapie erzielten Ressourcenstärkung. Sie/er berät die Patientinnen und Patienten ganzheitlich zu Fragen der Gesundheit, verbessert das Gesundheitsverhalten und engagiert sich für die Salutogenese und Krankheitsprävention.

B. Therapierrelevante Beziehungen gestalten

Die Naturheilpraktikerin mit eidg. Diplom, der Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom gestaltet die Beziehung zu den Patientinnen und Patienten sowie zu deren privaten und fachlichen Bezugspersonen. Sie/er nutzt seine Beziehungskompetenzen als Basis für das alternativmedizinische Arbeiten und die patientenbezogenen Kommunikations- und Kooperationsprozesse. Sie/er weiss, dass gute Beziehungen einen wesentlichen Teil des Therapieerfolges darstellen.

B1 Gestaltet Beziehungen fallbezogen mit Patientinnen und Patienten und Bezugspersonen	Die Naturheilpraktikerin mit eidg. Diplom, der Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom fördert und unterstützt die therapeutische Arbeit und die Patientenbetreuung mit einer angemessenen Gestaltung der Kommunikation und Beziehung.
---	--

¹ Berufsbild Naturheilpraktiker/Naturheilpraktikerin mit eidg. Diplom, verabschiedet von der DV OdA AM am 24.04.2012



B2 Gestaltet Beziehungen mit Fachpersonen zur Gewährleistung der Patientenführung nach alternativmedizinischen Grundsätzen	Die Naturheilpraktikerin mit eidg. Diplom, der Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom arbeitet zur optimalen Betreuung, Beratung und Gesundheitsversorgung der Patientinnen und Patienten effektiv mit Ärzt/innen, Kolleg/innen, Gesundheitsfachpersonen und anderen Berufsgruppen zusammen. Sie/er koordiniert und organisiert je nach Patientenvereinbarung externe Massnahmen, unterstützt die Patientinnen und Patienten entsprechend und vertritt Patienteninteressen.

C. Gesundheit entwickeln und fördern

Die Naturheilpraktikerin mit eidg. Diplom, der Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom setzt sein alternativmedizinisches Wissen und Denken verantwortungsbewusst für die Erlangung, Erhaltung und Vorsorge der Gesundheit der Patientinnen und Patienten und der Bevölkerung ein. Sie/er ist in der Lage, seine eigene Gesundheit zu erhalten und zu fördern.

C1 Erhält die eigene Gesundheit und das Gleichgewicht	Die Naturheilpraktikerin mit eidg. Diplom, der Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom ist sich der besonderen Herausforderungen des Berufs bewusst und kann mit Belastungen umgehen. Sie/er erkennt Anzeichen der körperlich-seelischen Überlastung und handelt entsprechend.
C2 Engagiert sich für die Gesundheit in der Gesellschaft	Die Naturheilpraktikerin mit eidg. Diplom, der Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom engagiert sich für die allgemeine Gesundheitsförderung. Sie/er gestaltet eigene oder unterstützt bestehende Aktivitäten, um durch ihre/seine berufliche Sichtweise das gesellschaftliche Bewusstsein für Gesundheitsfragen zu fördern.

D. Lernen und Lehren

Die Naturheilpraktikerin mit eidg. Diplom, der Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom zeigt ein fortwährendes Engagement zu reflektiertem Lernen und zur Erweiterung seines Wissens und seiner Fertigkeiten. Sie/er kann selbständig Informationen beschaffen, verwerten und adäquat im Rahmen seiner Arbeit weitergeben.

D1 Entwickelt sich fachlich weiter	Die Naturheilpraktikerin mit eidg. Diplom, der Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom handelt nach dem aktuellen Wissensstand des Berufs. Sie/er reflektiert die eigene Berufstätigkeit und erweitert und verfeinert fortwährend die eigenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Haltungen.
D2 Entwickelt sich persönlich weiter	Die Naturheilpraktikerin mit eidg. Diplom, der Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom reflektiert ihren/seinen persönlichen Entwicklungsstand. Sie/er gestaltet die stetige persönliche Entwicklung in Verbindung mit der beruflichen Tätigkeit.
D3 Beschafft, bewertet, benutzt Informationen und vermittelt Wissen weiter	Die Naturheilpraktikerin mit eidg. Diplom, der Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom beschafft zu arbeitsbezogenen Fragestellungen gezielt und selbständig notwendige Informationen. Sie/er bewertet diese und nutzt sie für die eigene Arbeit. Sie/er vermittelt Wissen und Erfahrungen seines Berufes an Patientinnen und Patienten und die Bevölkerung angepasst weiter.



E. Sich professionell verhalten

Die Naturheilpraktikerin mit eidg. Diplom, der Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom versteht sich als Berufsperson und zeigt sowohl in seinem therapeutischen Handeln als auch in seinem beruflichen Umfeld ein professionelles Verhalten und eine ethische Einstellung.

E1 Handelt nach berufsethischen Prinzipien und vertritt den Beruf professionell	Die Naturheilpraktikerin mit eidg. Diplom, der Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom ist in ihrem/seinem beruflichen Handeln berufsethischen Grundsätzen verpflichtet. Sie/er hält sich an die rechtlichen Rahmenbedingungen der Berufstätigkeit. Sie/er arbeitet fachkompetent, respektiert fachliche und persönliche Grenzen und trägt zu einer positiven Wahrnehmung des Berufsstandes in der Öffentlichkeit bei.
--	--

F. Vernetzen und im Team arbeiten

Die Naturheilpraktikerin mit eidg. Diplom, der Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom ist im Gesundheitswesen gut vernetzt und bringt sich in Teams, Projekten und Netzwerken konstruktiv und lösungsorientiert ein. Sie/er zeichnet sich aus durch Teamkompetenz und ein verantwortungsbewusstes Verhalten in Teams zur Förderung der Gesundheitsversorgung der Patientinnen und Patienten.

F1 Arbeitet als Fachperson im Team	Die Naturheilpraktikerin mit eidg. Diplom, der Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom kann in Gruppenpraxen, in interdisziplinären Teams, Projekten und Netzwerken des Gesundheits-, Sozial- und Erziehungswesens arbeiten.
F2 Sichert sich ein fachliches Netzwerk	Die Naturheilpraktikerin mit eidg. Diplom, der Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom organisiert sich ein interdisziplinäres Netzwerk. Sie/er kooperiert mit Fachpersonen und Organisationen der eigenen und anderen Berufsgruppen und pflegt einen fachlichen Austausch.

G. Betrieb führen und managen

Die Naturheilpraktikerin mit eidg. Diplom, der Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom führt die eigene Praxis unternehmerisch. Sie/er managt die zur Verfügung stehenden Ressourcen und sorgt für eine qualitativ einwandfreie Arbeit zum Wohl und zur Sicherheit der Patientinnen und Patienten.

G1 Führt die Praxis	Die Naturheilpraktikerin mit eidg. Diplom, der Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom führt die Praxis unternehmerisch nach ökonomisch und ökologisch nachhaltigen Grundsätzen. Sie/er stellt den Betriebsablauf und die Administration sicher. Sie/er dokumentiert die eigene therapeutische Tätigkeit. Sie/er richtet die Praxis ein und unterhält deren Infrastruktur.
G2 Sichert und entwickelt die Qualität seiner Arbeit	Die Naturheilpraktikerin mit eidg. Diplom, der Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom überprüft regelmässig die Qualität der eigenen Berufsarbeit und trifft Massnahmen zur gezielten Qualitätssicherung und -entwicklung.

Das detailliert ausformulierte Berufsbild ist Teil dieser Wegleitung und im Anhang aufgeführt und auf der Webseite der OdA AM aufgeschaltet (www.oda-am.ch)



1.4 Fachrichtungen

Der Beruf der Naturheilpraktikerin mit eidg. Diplom, des Naturheilpraktikers mit eidg. Diploms umfasst zurzeit folgende Fachrichtungen und Schwerpunkte TCM.

- Ayurveda-Medizin
- Homöopathie
- Traditionelle Chinesische Medizin TCM, mit den Schwerpunkten:
 - Akupunktur / Tuina
 - Chinesische Arzneitherapie nach TCM
- Traditionelle Europäische Naturheilkunde TEN²

Jede dieser Fachrichtungen entspricht einem eigenen alternativmedizinischen Gesamtsystem und wurde von der OdA AM in einem Anerkennungsverfahren überprüft und aufgenommen.

2 Weg zum Diplom

1	Voraussetzungen Sek II Abschluss Persönliche Eignung	3.1
2	Ausbildung	3.2, 3.4
	Gleichwertigkeitsverfahren	3.3, begleitendes Dokument
	Modulzertifikate M1 bis M6	3.5
3	Zertifikat OdA AM	3.5
3	Berufspraxis unter Mentorat	begleitendes Dokument
4	Fallstudie	5.2, begleitendes Dokument
5	Online-Anmeldung mit Anmeldedossier	4.3, 4.4, 4.5
6	Überprüfung des Dossiers und Zulassung zur HFP	4.6
7	Abschlussprüfung	5
8	Qualifikationssitzung der QSK und Kommunikation des Prüfungsergebnisses	6.1
9	Diplomverleihung	

² Siehe Übergangsregelung Minimalanforderungen TEN



3 Ausbildung

3.1 Voraussetzung

Die Ausbildung richtet sich an Personen mit mindestens einem SEK II-Abschluss oder einem gleichwertigen Abschluss, welche den Beruf des Naturheilpraktikers und der Naturheilpraktikerin häufig als typischen Zweitberuf wählen. Wer den Beruf des Naturheilpraktikers und der Naturheilpraktikerin ergreifen will, sollte über folgende Voraussetzungen verfügen:

- Ernsthaftes Interesse an der Alternativmedizin und generell an allen Natur- und Lebensvorgängen und ihren gegenseitigen Wechselwirkungen (Ökologie)
- Kommunikationsfähigkeit, Einfühlungsvermögen und die Gabe, zuhören zu können, sowie die Fähigkeit, Menschen zu begleiten
- Interesse für medizinische Fragen und ganzheitliche Denkansätze
- Bereitschaft zur persönlichen Entwicklung
- Motivation zu lebenslangem Lernen und selbständige Bildungsfähigkeit
- Physische und psychische Belastbarkeit und eine ausgeglichene Gemütsverfassung
- Selbstvertrauen und Verantwortungsbewusstsein
- Bereitschaft zur ständigen Fort- und Weiterbildung
- Toleranz gegenüber anders Denkenden und anderen Wertsystemen

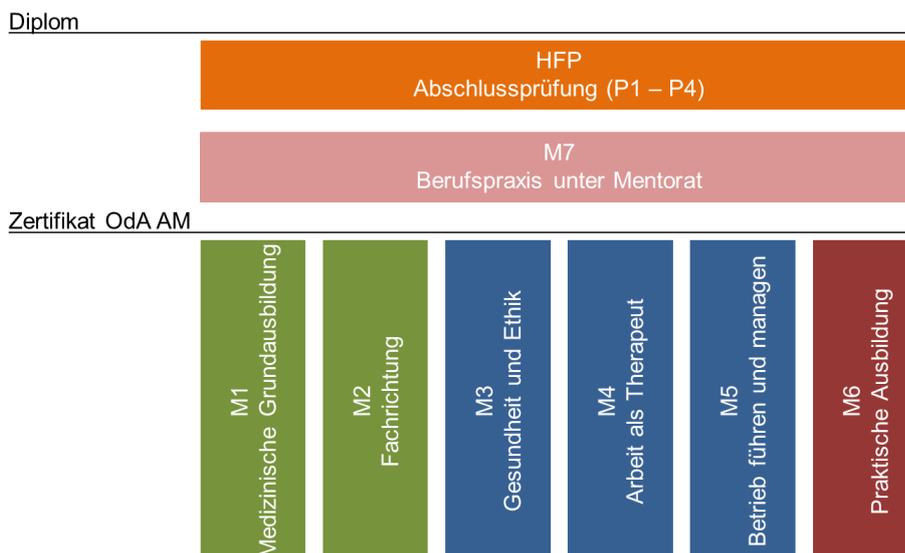
3.2 Ausbildungsstruktur

Die Ausbildung zur Naturheilpraktikerin, zum Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom basiert auf einer modularisierten Struktur mit einer Abschlussprüfung. Für die Zulassung zur Abschlussprüfung müssen die sieben definierten Modulzertifikate erworben werden - entweder über den Besuch und erfolgreichen Abschluss der entsprechenden Module oder über das Gleichwertigkeitsverfahren (s. unten).

Es steht den Bildungsanbietern frei, die Module für die Modulabschlüsse in einer klar modularisierten Form oder in einer Lehrgangsform anzubieten. Die Bildungsanbieter müssen jedoch ihre Institution und die Module durch die QSK AM akkreditieren lassen. Dies gewährleistet die Einhaltung der Mindestanforderungen der OdA AM und weist die Qualität gegenüber den Kunden aus.

3.3 Modulabschlüsse

Die detaillierten Ausbildungsdefinitionen inklusive Richtlinien für die Kompetenznachweise und Beurteilungskriterien befinden sich in den Modulbeschreibungen (www.oda-am.ch/de/module und www.oda-am.ch/de/module/modul-m2/).





Bez.	Modulabschlüsse	Lernstunden	Kompetenznachweis	Dauer
M1	Medizinische Grundausbildung	1'500	schriftlich, praktisch	240 Min
M2	Fachrichtung	1'500	gemäss Fachverband	240 - 360 Min
M3	Gesundheit und Ethik	60	schriftlich	90 Min
M4	Arbeit als Therapeut	300	schriftlich mündlich	vorgängig 30 Min
M5	Betrieb führen und managen	90	schriftlich mündlich	vorgängig 30 Min
M6	Praktische Ausbildung	600	praktisch	
	Zertifikat OdA AM	4'050	Modulzertifikate M1 bis M6	
M7	Berufspraxis unter Mentorat		praktisch	

Das Total der Lernstunden beträgt 4'050. Davon entfallen mindestens 1'660 auf Präsenzstunden der theoretischen Ausbildung. Die übrigen Lernstunden für begleitetes oder individuelles Selbststudium können je nach Vorkenntnissen stark variieren.

Die Module M1 bis M7 werden im begleitenden Dokument «Modulbeschreibungen» detailliert beschrieben.

Die Prüfungsteile P1 bis P4 werden im Detail im Kapitel 5 beschrieben.

3.4 Modulbesuch oder Gleichwertigkeitsverfahren

Die für die Zulassung zur Höheren Fachprüfung erforderlichen Modulzertifikate können auf zwei Wegen erworben werden:

3.4.1 Besuch des Moduls bei einem akkreditierten Bildungsanbieter

Die Kandidatin oder der Kandidat erlangt nach der Ausbildung ein Modulzertifikat bei einem akkreditierten Bildungsanbieter. Die Modulabschlüsse M1 Medizinische Grundausbildung und M2 Fachrichtung werden durch die OdA AM organisiert, durchgeführt und die entsprechenden Zertifikate ausgestellt.

3.4.2 Gleichwertigkeitsverfahren

Der Kandidat hat die entsprechenden Kompetenzen bereits auf anderem Weg erworben, z. B. über eine ähnliche Ausbildung und längere Berufspraxis. Anstelle des Besuchs der Module kann der Kandidat die Kompetenzen im Gleichwertigkeitsverfahren nachweisen. Dazu verfasst er eine Selbstbeurteilung und belegt die Aussagen mit Nachweisdokumenten. Bei einer positiven Beurteilung wird ebenfalls ein Modulzertifikat ausgestellt. Das Gleichwertigkeitsverfahren wird auf Antrag des Kandidaten von der QSK AM durchgeführt.

3.5 Zertifikat OdA AM

Das Zertifikat OdA AM kann bei der QSK AM beantragt werden, sobald die Modulzertifikate M1 bis M6 vorliegen. Dieses Zertifikat OdA AM berechtigt zur selbständigen Praxistätigkeit als Naturheilpraktiker vorbehaltlich einer kantonalen Zulassungsregelung. Zusammen mit dem Mentoratsnachweis gewährt es während maximal fünf Jahren eine Zulassung zu HFP.

Nach Ablauf dieser Frist sind die Modulabschlüsse M1 und M2 zu wiederholen oder beim Vorstand der OdA AM einen begründeten Antrag für eine einmalige Verlängerung von zwei Jahren zu stellen.



4 Zulassung zur Höheren Fachprüfung

4.1 Zeitlicher Ablauf

Der Zeitplan mit den Terminen und Fristen zur HFP wird mit der Ausschreibung zusammen auf der Internetseite publiziert (www.oda-am.ch/de/hoehere-fachpruefung/ausschreibung/).

4.2 Ausschreibung

Siehe Prüfungsordnung Punkt 3.1.

4.3 Anmeldung und Kosten

Siehe auch Prüfungsordnung Punkt 3.2 und 3.4. Die Online-Anmeldung mit dem persönlichen Anmeldeossier kann gemäss Link der OdA AM nach der Ausschreibung der HFP erfolgen, spätestens jedoch zu dem in der Ausschreibung angegebenen Termin.

Nach Abschluss des Online-Anmeldevorganges durch den Kandidaten erhält dieser eine Bestätigung und die Rechnung für die Anmeldegebühr. Diese schliesst die folgenden Leistungen mit ein:

- Bearbeitung der Anmeldung und des Anmeldeossiers
- Zulassungsentscheid der QSK
- Überprüfung der formalen Kriterien der Fallstudie durch die Geschäftsstelle

Die Anmeldebestätigung muss vom Kandidaten unterzeichnet an die Geschäftsstelle gesendet werden. Erst nach Erhalt von Anmeldebestätigung und Anmeldegebühr beginnt der Zulassungsprozess.

Unvollständige Unterlagen werden mit Verweis auf die fehlenden Teile beim Kandidaten gegen Zusatzgebühr nachgefordert.

Die Prüfungsgebühr wird mit dem positiven Zulassungsentscheid in Rechnung gestellt und umfasst

- Teilnahme an der Höheren Fachprüfung,
- Beurteilung der Fallstudie und Prüfungsaufgaben durch die Experten,
- Prüfungsentscheid der QSK,
- Büro- und Versandkosten der Geschäftsstelle,
- Beitrag an die Massnahmen zur Qualitätssicherung (QSK, Prüfungsentwicklung).

Die Diplomgebühr wird bei bestandener Abschlussprüfung in Rechnung gestellt und umfasst

- Ausfertigung des Diploms durch das SBFI,
- Eintrag in das Register der Diplominhaber/innen des SBFI.

Die aktuellen Gebühren werden auf der Internetseite der OdA AM publiziert und werden mit der Ausschreibung bekannt gegeben.

4.4 Rücktritt

Siehe Prüfungsordnung Punkt 4.2.

4.5 Leitfaden zur HFP

Über die Zulassungsbedingungen zur Abschlussprüfung orientiert Punkt 3.3 der Prüfungsordnung. Ein Leitfaden der QSK AM zur HFP mit allen notwendigen Informationen und Instruktionen kann gegen eine Gebühr bei der Geschäftsstelle bezogen werden. Sämtliche relevanten Dokumente können auch von der Website der OdA AM heruntergeladen werden.



4.6 Zulassungsentscheid

Die Kandidaten und Kandidatinnen erhalten mindestens 3 Monate vor Beginn der Abschlussprüfung den schriftlichen Entscheid über die Zulassung.

Bei einem ablehnenden Entscheid werden eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung beigelegt. Der Kandidat kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim SBFI Beschwerde einreichen. Die Beschwerde muss schriftlich erfolgen und einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Ein positiver Beschwerdeentscheid garantiert keine Teilnahme am Prüfungsdatum, für welches sich ein Kandidat ursprünglich angemeldet hatte.

Bei positivem Zulassungsentscheid erfolgt die Prüfungsteilnahme vorbehältlich der fristgerechten Einzahlung der Prüfungsgebühr, sowie der fristgerechten und formal korrekten Einreichung der Fallstudie. Die formale Annahme der Fallstudie als Zulassungsbedingung ist kein Vorentscheid für die inhaltliche Beurteilung im Prüfungsteil P1. Diese erfolgt separat durch die Experten der QSK AM.

4.7 Ausstand der Prüfungsexperten

Die Namen der Prüfungsexperten werden mit dem Zulassungsentscheid bekannt gegeben. Der Kandidat kann innert 2 Wochen ein schriftlich begründetes Ausstandsbegehren gegen einzelne Experten einreichen. Die Prüfungsleitung prüft das Begehren und entspricht diesem nach Möglichkeit bei nachvollziehbarer Begründung gemäss 4.44 der Prüfungsordnung oder weiteren Gründen.

5 Abschlussprüfung

5.1 Übersicht über den Ablauf

Die Abschlussprüfung mit den Prüfungsteilen P1 bis P4 findet an mehreren Tagen statt und dauert insgesamt maximal 375 Minuten. Sie besteht aus vier Prüfungsteilen wobei der Prüfungsteil P1, die Fallstudie, vorgängig durch den Kandidaten erstellt worden ist.

Bez.	Prüfungsteile	Kompetenznachweis	Dauer/Umfang
P1	Fallstudie	schriftlich	vorgängig erstellt max. 50 (55) ³ Seiten
P2	Fachgespräch zur Fallstudie	mündlich	45 Min
P3	Fallbearbeitung	mündlich, praktisch, (schriftlich)	150 Min
P4	Praktische Arbeit	praktisch, mündlich	ca. 180 Min

Bei sämtlichen Prüfungsteilen sind keine Audio- und Videoaufnahmen gestattet. Jeder Prüfungsteil wird gleich gewichtet.

5.2 Inhaltliche Anforderungen in den Prüfungsteilen

Die folgenden inhaltlichen Anforderungen gelten grundsätzlich für alle Prüfungsteile.

- Es wird vorausgesetzt, dass Sie Ihre Berufspraxis bezüglich des neuen Berufsbildes (siehe Anhang) reflektiert haben und fähig sind, die dort beschriebenen und im Leitfaden verlangten Kompetenzen

³ Gemäss Leitfaden P1 nur bei Fachrichtung TCM mit zwei Schwerpunkten



- im betreffenden Prüfungsteil zu zeigen und zu begründen. Auf Ihre berufliche Ausrichtung und die Möglichkeiten der Praxistätigkeit in Ihrem Kanton kann dabei keine Rücksicht genommen werden.
- Das Denken und Handeln muss sich an den fundamentalen Konzepten gemäss «Ressourcen der Fachrichtungen» (siehe Anhang) der jeweiligen Fachrichtung orientieren. Unterscheidet sich das fachrichtungsspezifische Denken und Handeln von der «klassisch» herkömmlichen Arbeitsweise, muss nachvollziehbar und begründet erklärt werden, wie und weshalb dies geschieht;
 - Die formulierten Erkenntnisse aus der Diagnose, der Therapieplanung und der Therapieumsetzung müssen sich nachvollziehbar aufeinander beziehen. Diese drei Arbeitsschritte müssen in einem sinnvollen Gesamtkonzept abgebildet werden, welches sich eindeutig auf den individuellen Patienten bezieht;
 - Wird mit mehreren TCM-Schwerpunkten gearbeitet, müssen alle Schwerpunkte die gestellten Anforderungen vollständig erfüllen.
 - Die mündlichen Prüfungsteile an der HFP müssen in hochdeutscher Sprache geführt werden. Im Prüfungsteil P4 kann die Sprache dem Patienten angepasst werden.

5.3 Prüfungsteil P1: Fallstudie

Prüfungsform	Mit der schriftlichen Fallstudie zeigt der Kandidat seine Fähigkeit, die mit dem Zertifikat OdA AM ausgewiesenen Kompetenzen zu vernetzen. Der Kandidat weist seine Kompetenzen als professioneller Naturheilpraktiker gemäss dem Berufsbild «Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom/ Naturheilpraktikerin mit eidg. Diplom in (Fachrichtung)» und allenfalls Schwerpunkten nach, indem er die konkrete Behandlung und Betreuung eines Patienten in seiner Praxis umfassend dokumentiert, beurteilt und deren Bedeutung im Berufsalltag darlegt.
Inhaltliche Anforderungen (Details gemäss aktuellem Leitfaden P1 auf der Internetseite der OdA AM)	Die Fallstudie muss die folgenden Aspekte beinhalten: <ul style="list-style-type: none"> - Dokumentation der tatsächlichen Begebenheiten eines Patientenfalles mit den Behandlungs- oder Betreuungsprozessen eines Patienten mit einer Krankheit von chronisch- wiederkehrendem Charakter, beginnend mit der ersten Kontaktnahme, sowie der Erst- und Folgeanamnesen - Darlegung der relevanten Überlegungen, Problemstellungen, Erkrankungs- und Gesundungsprozesse, Abläufe und Therapieplanung. - Darstellung der Überlegungen und Handlungen, welche die Nachhaltigkeit der erfolgten Behandlungen gewährleisten und die entsprechende langfristige Verlaufsbeobachtung sicherstellen. - Darlegung der Stärkung der Patientenressourcen und Förderung der Gesundheitskompetenzen - Ausrichtung auf das jeweilige fach(richtungs)spezifische Denken, Handeln und Zielsetzen (gemäss Berufsbild «Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom/ Naturheilpraktikerin mit eidg. Diplom in der Fachrichtung XY»). - Nachvollziehbarkeit der Hypothesen und Entscheidungen. - Überlegungen zur Interprofessionalität. Darstellung des beruflichen Beziehungsnetzes, welches (evtl.) zur (Mit-)Betreuung des jeweiligen Patienten diene, gemäss Kompetenz B2 und F2 des Berufsbildes. - Darstellung der persönlichen Prozesse als Therapeut unter Einbezug eigener Lern- und Praxiserfahrungen, der eigenen Reflexions- und Beziehungsprozesse (Metasicht). - Berücksichtigung und Darstellung der Supervisionen oder des Mentoring, der zugezogenen Literatur, Materialien und sonstigen Quellen.
Formale Anforderungen	Gemäss Leitfaden P1 Fallstudie
Bewertungsaspekte	Die folgenden Aspekte werden zur Bewertung herangezogen: <ul style="list-style-type: none"> - Form und Darstellung



	<p>Die formalen Richtlinien wurden beachtet. Die Arbeit ist leserfreundlich dargestellt. Die Zusammenfassung (Abstract) gibt die Inhalte und Ergebnisse kurz, prägnant und verständlich wieder.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Inhaltliche Struktur der Arbeit Fakten und Prozesse sind strukturiert, präzise, logisch zusammenhängend und nachvollziehbar beschrieben. Aufbau und Umfang sind gemäss den Anforderungen umgesetzt. - Die im Anhang beigefügten Unterlagen sind relevant, vollständig und im Umfang angemessen. Die Wahl des Patientenfalles und die Motivation sind nachvollziehbar. Die Praxisarbeit ist nachvollziehbar. - Konzeptionelles und analytisches Denken Sachverhalte und Abläufe wurden in ihrer Gesamtheit erfasst; die einzelnen Aspekte ordnen sich logisch ins Ganze ein; Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen einzelnen Aspekten sind aufgezeigt. Die Fragestellungen, Analysen und Zielsetzungen sind zusammenhängend, sinnstiftend und zielführend. - Systemisches, vernetztes Denken, Verbindung von Theorie und Praxis Für die Analyse und/oder die Evaluation gewählte Kriterien sowie vorgeschlagene Lösungen oder Massnahmen sind der Situation angemessen; zugrunde liegende Überlegungen sind nachvollziehbar dargestellt und begründet. Bei den Strategien, Problemlösungen, Massnahmen und Resultaten wird Bezug auf fachrichtungsbezogene Prinzipien und Grundsätze sowie auf geeignete Theorien und Modelle genommen. - Rollenwahrnehmung und Werthaltungen Das Umfeld wird mit seinen Normen und Werten wahrgenommen. Der/die Autor/in bewegt sich darin im Bewusstsein der eigenen Rolle und Verantwortlichkeiten und kongruent mit den eigenen reflektierten Werthaltungen und ethischen Grundsätzen. Die Funktionen und Rollen des alternativmedizinischen Handelns sind entsprechend der Kernkompetenzen nachvollziehbar beschrieben. - Die wesentlichen Aspekte sind in der Arbeit abgebildet worden.
Hilfsmittel	Es sind alle Hilfsmittel erlaubt.
Abgabe	Gemäss Leitfaden P1 Fallstudie, bis spätestens 4 Monate vor Prüfungstermin
Dauer	Behandlungs- oder Betreuungsprozesse des Patienten und Beobachtung des Fallverlaufes während eines Zeitraumes von mindestens sechs Monaten
Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fallstudie wird von zwei, von der Qualitätssicherungskommission ausgewählten Experten beurteilt. - Die Fallstudie wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

5.4 Prüfungsteil P2: Fachgespräch zur Fallstudie

Voraussetzung	Den Prüfungsteil P2 Fachgespräch kann nur antreten, wer die Fallstudie fristgerecht und formal korrekt eingereicht hat.
Prüfungsform	Mündliches Fachgespräch mit Bezug zu den Inhalten der Fallstudie. Der Patientenfall wird vom Kandidaten zu Beginn kurz vorgestellt.
Anforderung (Details gemäss aktuellem Leitfaden P2 auf der Internetseite der OdA AM)	<ul style="list-style-type: none"> - Kurzvorstellung des beschriebenen Falles mit relevanten Inhalten für eine Fachperson im Gesundheitswesen auch ohne alternativmedizinische Kenntnisse (max. 10 Min.) - Schilderung der wesentlichen Probleme, Schwierigkeiten und Prozesse - Fachgespräch: Die Experten stellen inhaltliche Fragen und konfrontieren die Kandidatin oder



	den Kandidaten mit möglichen Problemen oder Reaktionen auf die beschriebene therapeutische Arbeit.
Material	<ul style="list-style-type: none"> - Persönliche Fallstudie - Eigene schriftliche Notizen zur Fallvorstellung - Keine PowerPoint-Präsentationen, keine Folien
Dauer	45 Minuten
Bewertungsaspekte	<p>Die Bewertung erfolgt kriterienorientiert gemäss den folgenden Aspekten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachvollziehbarkeit von Begründungen für das jeweilige Handeln oder Umsetzen der Arbeitsprozesse - Fachliche Korrektheit der Aussagen und deren Bezugnahme zu den Prinzipien der Fachrichtung bzw. Schwerpunkten - Verständnis und Umsetzung der beruflichen Rolle(n) des Naturheilpraktikers - Kritische Auseinandersetzung und Umgang mit gestellten Fragen - Qualität des sprachlichen Ausdrucks und des Argumentierens
Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> - Das Fachgespräch wird von zwei, von der Qualitätssicherungskommission ausgewählten Expertinnen/Experten durchgeführt und beurteilt. - Die Expertinnen oder Experten haben die Fallstudie vorgängig gelesen und beurteilt. Die Bewertung der Prüfungsteile P1 und P2 erfolgt unabhängig voneinander. Das Fachgespräch hat keinen Einfluss mehr auf die Bewertung der Fallstudie (P1). - Das Fachgespräch wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

5.5 Prüfungsteil P3: Fallbearbeitung

Prüfungsform	Die Fallbearbeitung ist ein Prüfungsteil, in welchem neben dem (Arbeits-) Ergebnis auch die (Arbeits-) Prozesse in der Prüfung beurteilt werden. Der Kandidat muss sein praxis- und anwendungsbezogenes Wissen sowie seine Fähigkeiten (A1, A2, A3) zeigen, um mit Fragestellungen im Berufsalltag umzugehen. Im Vordergrund steht dabei die Kompetenz zur Einschätzung der Situation aus fachrichtungsgemässer und schulmedizinischer Sicht. Die Kompetenz der Informationsbeschaffung und -vermittlung (D3) wird dabei praxisnah mit einbezogen.
Anforderung (Details gemäss aktuellem Leitfaden P3 auf der Internetseite der OdaAM)	<p>Phase 1, Analyse, Dauer 50 Min., mündlich</p> <p>Der Kandidat erhält zwei schriftliche Fallbeispiele (Patientenfälle) mit entsprechenden Angaben und evtl. Fragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Er studiert den Fall, formuliert und gewichtet die wesentlichen Problemstellungen. Er darf sich dabei Notizen machen. - Dieser Vorgang wird jeweils für jeden der beiden Fälle separat protokolliert. - Er kann zu den Fällen ergänzende Fragen stellen, die er relevant findet. Die dazu möglichen, zusätzlichen Informationen werden ihm auf die konkreten Nachfragen hin ausgehändigt. - Der Kandidat formuliert die Hypothesen, erste Antworten und weitergehenden Fragestellungen zu den beiden Fällen und präsentiert diese den Experten (mündlich max. 2 x 15 Min.). <p>Phase 2, Recherche, Synthese, Dauer 60 Min.</p> <p>Der Kandidat entscheidet sich für einen der zwei Fälle und arbeitet selbständig und alleine unter Zuhilfenahme von mitgebrachten Hilfsmitteln.</p> <ul style="list-style-type: none"> - In dieser Phase kann der Fall gründlich analysiert werden und neues Wissen in die Hypothesen und Problemlösungen bzw. Synthesen integriert werden. - Die Überlegungen und Falllösungen werden entsprechend den gestellten Fragen protokolliert.



	<p>Phase 3, Präsentation der Synthese und Fachgespräch, Dauer 40 Min.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Kandidat erörtert in dieser abschliessenden Phase zusammen mit den Experten seine Rechercheergebnisse. - Er präsentiert die Änderungen oder Bestätigungen seiner Hypothesen, Einschätzungen und Problemlösungsstrategien, sowie die Antworten zu den Fragen des Falles. - Die Experten stellen Fragen zu dem Vorgetragenen, den Recherchevorgängen, Einschätzungen und Syntheseergebnissen.
Material	<p>Zwei schriftliche Fallbeispiele Zusatzinformationen gemäss Kandidaten-Nachfragen</p> <p>Erlaubte Hilfsmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Recherche sind alle Hilfsmittel, auch elektronische erlaubt. - Der Kandidat bringt die Hilfsmittel selber mit. Er hat dafür die Grösse einer RAKO-Kiste/Utz-Box (60x40x50) zur Verfügung. - Die QSK AM stellt einen drahtlosen Internetzugang zur Verfügung (WLAN).
Dauer	150 Minuten
Bewertungsaspekte	<p>Die Bewertung erfolgt kriterienorientiert unter den folgenden Aspekten:</p> <p>Prozessrelevante Bewertung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie gut können die Kandidierenden den eigenen Informationsstand in Bezug auf den Fall einschätzen? (Was weiss ich schon/sicher, was weiss ich (noch) nicht, was muss ich dringend noch in Erfahrung bringen, was konnte ich nicht in Erfahrung bringen?) - Wie praktisch und nachvollziehbar ist das Vorgehen der Kandidierenden bei der Informationsbeschaffung? - Wie erfolgte die Informationsrecherche? Welche Erkenntnisse wurden gewonnen? <p>Ergebnisrelevante Bewertung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Qualität der medizinischen Einschätzung des Falles. (Patientensicherheit, Zuständigkeit, Prognose, Betreuungsvorhaben, Soforthandeln) - Die Qualität der alternativmedizinischen/fachrichtungsgestützten Einschätzung des Falles. - Die Qualität des geplanten Therapievorgehens (Analyse und Interpretation, Therapieziele, Therapieplan). - Die weiterführenden Überlegungen zum Fall (Lebensumstände, Gesundheitskompetenz)
Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fallbearbeitung (Präsentationen und Fachgespräch) wird von zwei, von der Qualitätssicherungskommission ausgewählten Experten durchgeführt und beurteilt. - Die Fallbearbeitung wird mit bestanden oder nichtbestanden bewertet.

5.6 Prüfungsteil P4: Praktische Arbeit

Prüfungsform	<p>In der praktischen Prüfung wird das alltägliche, praxisrelevante und fachrichtungsspezifische Handeln und Denken geprüft. Im Hauptfokus steht dabei das anwendungsbezogene Handeln innerhalb der jeweiligen Fachrichtung und evtl. Schwerpunkt (Kompetenzen A und B, sowie evtl. E und F), im Sinne der praktischen, therapeutischen Arbeit.</p> <p>Die praktische Prüfung beinhaltet eine Erstanamnese und Behandlung eines neuen Patienten. Die Patienten werden je nach Fachrichtung ausgewählt.</p>
---------------------	--



Anforderung (Details gemäss aktuellem Leitfaden P4 auf der Internetseite der OdA AM)	<p>Der Kandidat erhält einen ihm zugewiesenen (realen) Patienten und führt ein praktisches Anamnesegespräch, eine entsprechende Befunderhebung plus evtl. eine Erstbehandlung durch. Je nach Fachrichtung (und evtl. Schwerpunkten) unterscheiden sich die spezifischen Inhalte der einzelnen Phasen und deren Dauer.</p> <p>Teil 1, Anamnese, Befunderhebung Dieser Teil enthält die folgenden Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorbereitung, Aktenstudium, Begrüssung, Gesprächseröffnung.- Der Kandidat führt eine Befunderhebung gemäss seiner fachspezifischen Diagnostik und falls sinnvoll und notwendig eine klinische Untersuchung durch.- Er klärt die aktuelle medizinische Betreuungssituation (weitere Abklärungen, Weiterweisung, Behandlung) ab.- Er führt das Anamnesegespräch durch und dokumentiert dieses gleichzeitig. <p>Teil 2, Analyse, Auswertung, Therapiebeginn Der Kandidat wertet sämtliche Informationen und Erkenntnisse aus Teil 1, Anamnese, Befunderhebung aus. Er erstellt selbständig und alleine unter Zuhilfenahme von mitgebrachten Hilfsmitteln eine Analyse des Falles und plant die weiteren Schritte und eine entsprechende Therapiedurchführung. Ein Therapiebeginn mit erster Therapiesitzung wird je nach Fachrichtung und Anamnesezeit anschliessend durchgeführt.</p> <p>Dieser Teil enthält die folgenden Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none">- In dieser Phase analysiert der Kandidat die vorhandenen Informationen auf der Basis seines fachrichtungsspezifischen Verständnisses und entscheidet welches therapeutische Vorgehen angebracht ist.- Die Überlegungen zur Therapiegestaltung werden in einem fachrichtungsüblichen Dokumentationsraster festgehalten.- Er vereinbart entsprechende Therapieziele mit dem Patienten.- Er orientiert den Patienten über die vorgesehenen Behandlungsschritte und -abläufe.- Je nach Fachrichtung schliesst eine erste Behandlung daran an oder eine entsprechende therapeutische Medikation wird erarbeitet.- Der Kandidat berät den Patienten zu sinnvollen begleitenden Massnahmen und notwendigen Korrekturen der Lebensführung. <p>Teil 3, Präsentation der Analyse und Fachgespräch Der Kandidat erörtert in diesem abschliessenden Teil zusammen mit den Experten seine Analyseeinschätzung und Therapieüberlegungen.</p> <p>Dieser Teil enthält die folgenden Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none">- Der Kandidat präsentiert seine Einschätzungen und Problemlösungsstrategien des Falles.- Der Kandidat schätzt seine Anamnese und Befundungstätigkeit und das therapeutische Vorgehen im Sinne einer Selbstevaluation ein.- Die Experten stellen Fragen zu ihren Beobachtungen, dem Vorgetragenen, und den Einschätzungen.
Material	<p>Patienten Jeder Kandidat «stellt» jeweils einen Patienten zur Verfügung. Dieser ist bei der Anmeldung anzugeben. Diese Patienten werden den verschiedenen Kandidaten zugewiesen.</p> <p>Hilfsmittel</p> <ul style="list-style-type: none">- Es sind alle Hilfsmittel, auch elektronische erlaubt.



	<ul style="list-style-type: none">- Der Kandidat bringt die Hilfsmittel selber mit. Er hat dafür die Grösse einer RAKO-Kiste/Utz-Box (60x40x50) zur Verfügung.- Die OdA AM stellt einen drahtlosen Internetzugang zur Verfügung (WLAN).
Dauer	maximal 180 Minuten
Bewertungsaspekte	<p>Die Bewertung erfolgt kriterienorientiert unter den folgenden Aspekten.</p> <p>Anamnese und Befundungskompetenz</p> <ul style="list-style-type: none">- Organisieren und leiten der Anamnese- Ermitteln relevanter Informationen- Patientenbeziehung, Kommunikation- Therapeutische Haltung- Beachtung von Individualität und Ganzheitlichkeit mit Einbezug der Patienten- Diagnostik und Untersuchungstechniken <p>Therapie</p> <ul style="list-style-type: none">- Erste Therapiesitzung mit Anwendung der Methode(n)- Information der Patienten über die Therapie und zur Falleinschätzung- Beratungsgespräch und Stärkung der Gesundheitskompetenz <p>Analyse und Auswertung</p> <ul style="list-style-type: none">- Analyse der vorliegenden, bzw. erhobenen Informationen- Berücksichtigung der fachrichtungsspezifischen Prinzipien- Planung der Therapieziele, Therapieschritte und des weiteren Vorgehens- Dokumentation <p>Selbstevaluation</p> <ul style="list-style-type: none">- Selbstreflexion der Arbeitsprozesse und Interaktionen
Bewertung	<ul style="list-style-type: none">- Die praktische Prüfung wird von zwei, von der Qualitätssicherungskommission ausgewählten Experten abgenommen und beurteilt.- Die praktische Prüfung wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

5.7 Aufgebot

Die Kandidaten werden mindestens 30 Tage vor dem festgesetzten Datum zur Abschlussprüfung aufgeboten. Mit dem Aufgebot werden die zulässigen und zur Verfügung stehenden Hilfsmittel bekannt gegeben.

5.8 Kommunikation des Resultats

Die Kandidaten erhalten spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Abschlussprüfung die Benachrichtigung, ob sie die Höhere Fachprüfung bestanden haben oder nicht.

Die Beurteilung der Prüfungsteile wird erst als Gesamtergebnis der Höheren Fachprüfung kommuniziert. Beim Urteil «nicht bestanden» ist eine einmalige Einsicht in die Prüfungsunterlagen möglich.



6 Schlussbestimmungen

6.1 Qualifikationssitzung der QSK AM

(Siehe Prüfungsordnung Kapitel 4.5.)

6.2 Bestimmungen der Übergangsregelung

Die Detailbestimmungen zur Übergangsregelung gemäss Prüfungsordnung Absatz 9.11 im «Reglement Übergangsregelungen» festgehalten. Dieses kann auf der Geschäftsstelle oder aus dem Internet bezogen werden.

6.3 Inkrafttreten und Gültigkeit

Die vorliegende Wegleitung tritt am 15.09.2020 in Kraft.

Diese Wegleitung basiert auf der gültigen Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für Naturheilpraktikerin und Naturheilpraktiker.

Solothurn, 15.09.2020

Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin

Heidi Schönenberger
Präsident OdA AM

Markus Senn
Präsident QSK AM